



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 230-232)**

Titel **Gesetz, betreffend die Strafbefugniß der
Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt.**

Ordnungsnummer

Datum 23.06.1831

[S. 230] In Gemäßheit des Art. 10. der Verfassung wird der Aufsichtsbehörde über die hiesige Strafanstalt nachfolgende Straftcompetenz eingeräumt.

- 1) Solche, die durch richterliches Urtheil zu Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilt worden sind, können wegen Unfleißes, Widerspenstigkeit, Unreinlichkeit, Gewühls, geringfügiger Diebereyen, unbedeutender Raufereyen, Beschädigung von Gegenständen und Einweichung aus der Anstalt von der Zuchthaus-Commission mit verschärftem, einsamem Gefängnisse bis auf höchstens Vierzehen Tage, Anschließen im Gefängnisse und magerer Kost für eben so lange bestraft werden.
- 2) Solche, die durch richterliches Urtheil zu Verhaft oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, können wegen geringerer Vergehen ähnlicher Art von der Zuchthaus-Commission mit Einsperren in ein einsames Gefängniß bis auf vier Tage bestraft werden.
- 3) Ueber alle solche Strafverfügungen soll unter Angabe des Grundes von der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt ein vollständiges Protokoll geführt werden.
- 4) Größere Vergehen sind dem kompetenten Richter zur Bestrafung zu überweisen; ebenso die Ver- // [S. 231] gehen derjenigen, welche sich im Untersuchungsverhaft befinden, und die Vergehen der Bediensteten im Zuchthause.
- 5) Dem Verwalter des Zuchthauses steht keinerley Strafcompetenz zu; er hat lediglich die Befugniß, einen Fehlbaren vorläufig in ein besonderes Gefängniß einsperren zu lassen, von welcher Verfügung er sogleich der Zuchthaus-Commission Anzeige zu machen hat.
- 6) Durch gegenwärtiges Gesetz ist der Art. 36. der Zuchthausordnung aufgehoben; nach beendigtem Zuchthausbau soll dasselbe, so wie die Zuchthausordnung selbst, einer Revision unterworfen werden.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Nüscheler.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:
// [S. 232]

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zur erforderlichen Beachtung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]